

Satzung

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Hospizgruppe Wülfrath“

*Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden,
Nach Eintragung lautet der Name: „Hospizgruppe Wülfrath e.V.“*

Der Verein hat seinen Sitz in Wülfrath.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 – Zweck des Vereins

*Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Hospizarbeit
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch ambulante Hospizarbeit.*

*°Der ,Verein führt ambulante hospizliche Begleitung sterbender und schwerkranker Menschen in Privatwohnungen, Altenheimen und Krankenhäusern durch.
Er begleitet die Angehörigen der betroffenen Menschen.*

°Den sterbenden Menschen soll ein möglichst selbstbestimmtes und würdevolles Leben bis zu Ende ermöglicht werden. Ihre Lebensqualität soll gefördert werden.

°Diese Tätigkeit geschieht in praktische Ausübung christlicher Nächstenliebe.

°Die Angehörigen werden gemäß ihren Wünschen begleitet, entlastet und unterstützt.

°Im Rahmen der Trauerbegleitung werden neben hospizlich Betroffenen und deren Angehörigen auch Menschen in Trauersituationen begleitet.

°Wesentlicher Bestandteil der Hospizarbeit ist das Engagement Ehrenamtlicher.

°Der Verein leistet Öffentlichkeitsarbeit, um Hospiz- und Trauerbegleitung in der Gesellschaft zu fördern.

°Der Verein ist ökumenisch ausgerichtet und pflegt gute Beziehungen zu den Kirchengemeinden der Stadt Wülfrath. Er ist in seiner Arbeit den christlichen Werten verpflichtet. Er steht anderen Religionsgemeinschaften der Stadt offen gegenüber.

°Der Verein setzt sich dafür ein, Menschen unabhängig von ihrem Glauben, ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer religiösen und politischen Anschauung ein Sterben in Würde zu ermöglichen.

°Der Verein sorgt für Aus- und Fortbildung sowie Supervision und Begleitung seiner mitarbeitenden Mitglieder, sowie der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

°Der Verein orientiert sich in seiner inhaltlichen Arbeit an den Leitlinien der Hospizarbeit und den Grundsätzen des Deutschen Hospiz- und Palliativverbandes e.V. (DHPV)

°Der Verein verknüpft sich in einem Netzwerk mit weiteren Partnern der Hospiz- und Trauerbegleitung. Besonders trägt er durch die ehrenamtliche Arbeit und deren Vernetzung dazu bei, die palliative Versorgung in der Region zu unterstützen.

§ 3 - Steuerbegünstigte Zwecke .

°Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

°Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

°Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

°Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

°Die Erstattung der Auslagen von Ehrenamtlichen kann gegen Nachweis gewährt werden. Auf Beschluss des Vorstands können Auslagen auch pauschaliert werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Zweidrittel der Mitglieder sollen einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (Ack) zugeordnet sein.

Ehren- oder Hauptamtliche Vertreter (z.B. Presbyter, Pfarrgemeinderäte, Pfarrer, Diakone) der Wülfrather Kirchengemeinden bzw. des Kirchenkreises Niederberg sollen aktiv im Verein und im Vorstand mitwirken

Die Kirchengemeinden sind eingeladen, als juristische Person Mitglied im Verein zu sein.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstoßen, werden durch den Vorstand ausgeschlossen. Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder

Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen wird in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand erlassen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- ° die Mitgliederversammlung*
- ° der Vorstand*

Die Mitglieder des Vorstandes und die leitenden Mitarbeitenden des Vereins sollen einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (Ack) angehören. Die hauptamtlich Mitarbeitenden müssen einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.

§ 6 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für:

- ° Richtlinien der Vereinsarbeit*
- ° Wahl von Mitgliedern in den Vorstand.*
- ° Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferin für jeweils ein Jahr.*
- ° Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes.*
- ° Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszwecks mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.*
- ° Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder des Vorstandes aus gewichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.*
- ° endgültiger Ausschluss eines Mitgliedes*
- ° Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.*

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vorher in einfacher Form an die dem Verein angegebenen Anschriften oder E-Mail Adressen der Mitglieder abgesandt wurde.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich gestellt und begründet werden.

In der Mitgliederversammlung hat die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende und bei Abwesenheit beider ein anderes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse, die eine Änderung der Satzungen einschließlich des Vereinszwecks, den Ausschluss von Mitgliedern oder der Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Vorherige Stimmabgaben oder Übertragung des Stimmrechts sind nicht zulässig.

Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die von der Leiterin bzw. vom Leiter der Versammlung und der Protokollführerin/ dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 7 - Vorstand

Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende, die Schriftführerin/der Schriftführer und die Kassiererin/der Kassierer. Bis zu drei Beisitzer/innen können den Vorstand ergänzen.

Je zwei Vorstände (darunter die oder der erste Vorsitzende) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. (§26 BGB)

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Nachgewählte Personen treten in die Wahlperiode ihrer Vorgänger ein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die insbesondere die gefassten Beschlüsse dokumentieren. Die Niederschriften sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- °Führung der operativen Geschäfte des Vereins,*
- °Vorbereitung der Geschäfts- und Kassenberichte,*
- °Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Vereinsarbeit,*

Öffentlichkeitsarbeit und Spendenmarketing.

°Einstellung von hauptamtlich Mitarbeitenden, insbesondere der Koordinatorin der ambulanten Hospizbegleitung.

°Fach- und Dienstaufsicht für die hauptamtlich Mitarbeitenden. Dies kann auf den Vorsitzenden delegiert werden.

°Sorge für die ehrenamtlichen Hospizhelferinnen und Hospizhelfer.

Werbung von neuen Mitgliedern des Vereins.

§ 8 - Beirat

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung, insbesondere zur Behandlung fachlicher Fragen einen Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Zu den Aufgaben des Beirates gehören insbesondere:

- °die Beratung des Vorstandes*
- °die ideelle und praktische Unterstützung der Vereinszwecke.*

Der Beirat wird vor wichtigen Entscheidungen des Vereins vom Vorstand konsultiert.

§ 9 - Mittel des Vereins/Kassenprüfung

Einmal jährlich prüft die/der von den Mitgliedern gewählte Kassenprüferin/Kassenprüfer die Kassengeschäfte und berichtet der Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers ist möglich.

§ 10 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen worden ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an einen ambulanten Hospizverein in der Region, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch die Finanzbehörde ausgeführt werden.

Unterschrift der Vorstandsmitglieder:

Wülfrath, _____
